



NABU Emsland/Grafschaft Bentheim, Haselünner Straße 15, 49716 Meppen

Landkreis Emsland
Raumordnung
Ordeniederung 1

49716 Meppen

Emsland / Grafschaft Bentheim

Katja Hübner
Sachbearbeiterin

Tel. +49 (0)5931-4099630
Fax +49 (0)5931-4099975
NABU.EL-NOH@t-online.de

Meppen, 15. August 2024

Änderung des RROP – Windenergieflächen - Stellungnahme des NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihr Beteiligungsschreiben vom 1.7.2024 gibt der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim die nachfolgende Stellungnahme sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des NABU-Landesverbands Niedersachsen ab. Der NABU-Regionalverband Emsland / Grafschaft Bentheim wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Gerhard Busmann. Der Landesverband Niedersachsen des NABU wird vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Dr. Holger Buschmann.

I. Zur Begründung

1. Wald und LSG nicht als Negativkriterien berücksichtigt

In der Begründung werden in Tabelle 3 (S. 29 ff.) die Negativkriterien für die gesamträumliche Potenzialflächenanalyse dargestellt. Der NABU wendet sich dagegen, dass Waldgebiete und bestehende Landschaftsschutzgebiete nicht als Negativkriterien berücksichtigt wurden. Dabei hatte der NABU bereits in seiner Stellungnahme zur Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuauflistung des RROP vom 23.2.22 darauf hingewiesen, dass diese wegen ihrer Bedeutung für den Klima-, Natur- und Artenschutz von einer Inanspruchnahme für die Windenergienutzung auszuschließen sind. Und nach Angaben auf S. 13 der Begründung sind die Stellungnahmen

NABU Emsland / Grafschaft Bentheim
Haselünner Straße 15
49716 Meppen
www.nabu-emsland.de

Spendenkonto

Sparkasse Emsland
BLZ 266 500 01
Konto 106 00 15 888
IBAN DE28 266 500 01 106 00 15 888
BIC NOLADE21EMS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

auch in den nun vorliegenden Entwurf einer Flächenkulisse für das zu erstellende sachliche Teilprogramm Windenergie „eingeflossen“.

Landkreis Emsland waldarm

Des Weiteren liegt der Landkreis Emsland mit einem Waldanteil von 17 % weit unter dem Bundesdurchschnitt von 32 % und Landesdurchschnitt von 25 % und ist damit als sehr „waldarm“ einzustufen. Insofern kommt dem Erhalt der wenigen vorhandenen Waldbestände für die Erholung sowie dem Klima- und Artenschutz eine besondere Bedeutung zu.

Waldbrandgefahr

Insbesondere ist im Hinblick auf die geplanten Windenergieflächen im Wald auf die potentielle Brandgefahr von Windenergieanlagen (WEA) und die Möglichkeit Verursachung eines Waldbrandes hinzuweisen. Immer wieder kommt es zu Brandereignissen an WEA. Hier ist zu beachten, dass brennende WEA aufgrund ihrer Höhe von mehr als 200 m nicht gelöscht werden können. Gängige Praxis der Feuerwehr ist es, die Anlagen kontrolliert abbrennen zu lassen, was mitunter mehrere Stunden andauern und mit einer weiträumigen Verteilung brennender Teile einhergehen kann. Hinzu kommt, dass die Wälder in Niedersachsen in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend unter Trockenheit zu leiden hatten, was naturgemäß mit einer erhöhten Waldbrandgefahr einhergeht. Insbesondere auch im Landkreis Emsland wurden in den vergangenen Jahren aufgrund der erhöhten Waldbrandgefahr eigens Waldbrandverordnungen erlassen. Diese Entwicklung wird sich in den nächsten Jahrzehnten klimabedingt fortsetzen. Insofern ist zu befürchten, dass es zu einem nur schwer zu beherrschenden Waldbrand kommen kann, sollte eine WEA im Wald in Brand geraten. Abgesehen von den Klimafolgen (in unseren Wäldern befindet sich eine Speichermasse von ca. 385 t CO₂ pro Hektar in der ober- und unterirdischen Biomasse) sind die Folgen für die Anwohner und die waldbewohnenden Tierarten in keiner Weise absehbar. Es ist nicht erkennbar, dass diese Problematik bisher in ausreichender Weise berücksichtigt wurde. So ist im weiteren Verfahren für jede betroffene Waldfläche zu prüfen, ob im Falle eines Brandes bei einer weiträumigen Verteilung brennender Teile in umliegende Waldbestände hinein eine Brandbekämpfung überhaupt erfolgen kann und wie dies praktisch stattfinden soll. Derzeit erscheint es sehr fraglich, ob dies überhaupt möglich ist. Insofern ist bereits während der Änderung des RRÖP zu prüfen, ob ein ausreichender

Brandschutz überhaupt gewährleistet werden kann. Anderenfalls wäre die Planung nicht vollziehbar.

Zerschneidung großflächiger Waldbereiche und Zerstörung des Waldbinnenklimas

Durch die Ausweisung von VR WEN im Wald würde es auch gerade in den großflächigeren Waldgebieten zu einer Zerstückelung des Waldes mit den daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf das Waldbinnenklima kommen. Denn es ist zu bedenken, dass nicht nur die eigentlichen Standorte der Windenergieanlagen (WEA) gerodet werden müssen. Vielmehr müssen auch die Bäume im Bereich der Kranstellflächen und Erschließungswege samt Kurvenradien für den Transport der großen WEA-Bauteile in großem Umfang beseitigt werden. Dadurch gehen gerade die häufig an den Wegrändern stehenden Altbäume verloren und der Wald wird in einer Weise zerstückelt, dass der Lebensraum für Arten, die großflächige Waldbereiche benötigen, verloren geht.

Erhebliche Beeinträchtigung des Naturparks Hümmling

Zudem hat der Landkreis Emsland erst vor einigen Jahren alle größeren Wälder des Hümmlings als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Der NABU hatte seinerzeit gefordert die Wälder ökologisch aufzuwerten, was seitens des Landkreises unterstützt wurde. Die Ausweisung der Wälder als Landschaftsschutzgebiet war die Voraussetzung für die Anerkennung des Hümmlings als Naturpark. Die jetzigen Windparkplanungen führen bei Umsetzung nicht nur zu einer Entwertung der Wälder, sondern auch zur Entwertung des gerade erst eingerichteten Naturparks. Sofern also Windparkflächen in diesen Wäldern ausgewiesen werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Waldverluste entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung zeitbedingter Qualitätsverluste vor Ort auf den landwirtschaftlichen Flächen der Geest im Bereich des Naturparks ausgeglichen werden.

Unzureichende Datenlage für die Auswahl der VR WEN im Wald

Weder der Begründung noch den anderen Planungsunterlagen ist zu entnehmen, anhand welcher Kriterien die vorgesehenen VR WEN im Wald ausgewählt wurden. Insbesondere fehlt es an Datengrundlagen wie Biototypenkartierungen und faunistischen Daten. Insofern ist auch nicht erkennbar, in welcher Weise den Vorgaben des LROP entsprochen wird, dass „zunächst mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder mit Nährstoffen

vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden“ sollen.

Soweit dem NABU bekannt ist, ist aufgrund der Verbreitung der Arten bei allen Windenergieflächen im Wald mit dem Vorkommen von Uhu und Wespenbussard zu rechnen. Ganz besonders gilt dies für den Eleonorenwald (VR WEN Nr. 16).

Forstrechtliche Kompensation

Das Emsland gehört zu den waldarmen Regionen (s. o.). Deshalb sind die forstrechtlich erforderlichen Ersatzaufforstungen zwingend wieder im Emsland vorzunehmen, um eine weitere Verringerung des Waldanteils und damit eine Verschlechterung der Situation für die Erholungsnutzung der Menschen und den Klima-, Natur- und Artenschutz zu verhindern.

Keinesfalls dürfen Ersatzaufforstung in den Mooren, Niederungsgebieten und Brutgebieten der Wiesenvögel (insbes. Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche) stattfinden. Deshalb sind von Seiten der UNB frühzeitig potenzielle geeignete Erstaufforstungsbereiche und Ausschlussflächen für Erstaufforstungen zu identifizieren und den Vorhabenträgern zu benennen.

2. Beschädigung und Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht hinreichend berücksichtigt

In der Begründung auf S. 26 wird im Hinblick auf die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes behauptet, eine Beschädigung oder Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten könne aufgrund deren punktförmiger bis kleinflächiger Ausprägung regelmäßig durch kleinräumige Anpassungen von Anlagenstandorten oder Zuwegungen im Zuge der Zulassungsverfahren vermieden werden und spiele daher auf dieser Ebene in der Regel keine Rolle. Diese Darstellung ist falsch. Insbesondere im Hinblick auf die typischen „Offenland-Arten“ wie Wiesenvögel und nordische Gänse und Schwäne stimmt dies nicht. Diese Arten zeigen ein deutliches Meideverhalten gegenüber den vertikalen Strukturen der WEA. Dies führt dazu, dass nicht nur der eigentliche Standort, sondern auch die Umgebung jeder einzelnen Anlage als Nahrungs-, Rast- und Brutplatz entwertet wird.

Zum Beispiel zeigen insbesondere größere Trupps nordischer Gänse und Schwäne eine Meidung bzw. deutlich reduzierte Flächennutzung bis zu einer Entfernung von bis zu 500 m und mehr (LANGGEMACH & DÜRR, 2023, S. 143)¹. Nimmt man bei überschlägiger Betrachtung einen Meideradius von 500 m um eine WEA an, führt allein eine einzige WEA zu einem Verlust an Rast- und Nahrungsfläche von rund 78,5 ha. Allein ein Windpark bzw. die Erweiterung eines Windparks mit nur 5 WEA führt also zu einem Flächenverlust von 392,5 ha. Aufgrund der Gesamtheit der geplanten VR WEN kommt es bei einer summarischen zu einer erheblichen Beeinträchtigung zumal auch ein Ausweichen in andere, störungsarme Gebiete kaum mehr möglich ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Hinblick auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten keinesfalls pauschal von einer punktförmigen bis kleinflächigen Ausprägung dieser Stätten ausgegangen werden kann, deren Beschädigung oder Zerstörung durch kleinräumige Anpassungen von Anlagenstandorten oder Zuwegungen im Zuge der Zulassungsverfahren vermieden werden kann. Vielmehr sind die vorgenannten zu erwartenden Beeinträchtigungen intensiv auch auf dieser Planungsebene zu betrachten und insbesondere vor dem Hintergrund von auftretenden Summationseffekten zu bewerten.

3. Kompensation für Windenergienutzung

Aus Sicht des NABU ist es zwingend erforderlich, dass die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die Errichtung der Windenergieanlagen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren auch im Hinblick auf die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Erfordernisse im Emsland vorgenommen werden. Deshalb ist unbedingt dafür zu Sorge zu tragen, dass entsprechend aktuelle Kartierungen der Avifauna und Fledermausvorkommen vorliegen, um die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen anordnen zu können.

¹ Siehe LANGGEMACH, T. & DÜRR, T., 2023: Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel, Stand 9. August 2023, verfügbar unter: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/artenschutz/vogelschutzwarte/arbeitschwerpunkt-entwicklung-und-umsetzung-von-schutzstrategien/auswirkungen-von-windenergieanlagen-auf-voegel-und-fledermaeuse/#>

Des Weiteren fordert der NABU bereits jetzt, die zu erwartenden Ersatzgeldzahlungen für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorrangig und schnellstmöglich in den Flächenerwerb zu investieren. Besonders sollten die Flächen in Schutzgebieten (v. a. Moore) erworben werden, bei denen das Privateigentum eine großflächige Wiedervernässung bereits vorhandener Flächen im öffentlichen Eigentum verhindert. Wertvolle Hinweise, welche Flächen dies sein könnten, bietet das emsländische Moorinformationssystem EL-MIS. Der NABU fordert in dem Zusammenhang auch, dass ausreichend personelle Mittel (mindestens eine halbe Stelle) beim Landkreis bereitgestellt werden, um den Flächenankauf aktiv voranzutreiben.

II. Zum Umweltbericht

1. Weitere kollisionsgefährdete Brutvogelarten im Emsland bekannt

Auf S. 36 werden unter der Überschrift „Artenschutz“ die im Landkreis Emsland bekannten Vorkommen der nach Anlage 1 zu § 45 Abs. 1-5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Brutvogelarten genannt. Nicht aufgeführt, aber von ebenfalls großer Bedeutung für den Artenschutz und im Emsland vorkommend sind die Arten Wespenbussard, Sumpfohreule, Rotmilan, Baumfalke und Weißstorch. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Liste des BNatSchG sich ausdrücklich nicht auf „Ansammlungen“ bezieht und deshalb zum Beispiel auch Brutkolonien von Möwen zu berücksichtigen sind.

2. Kumulation von Beeinträchtigungen kann nicht pauschal ausgeschlossen werden

Auf S. 52 wird dargestellt, dass eine schwerwiegende Beeinträchtigung von Verbreitungsschwerpunkten windenergieempfindlicher Arten wie Wiesenbrüter-Vorkommen, Rastgebieten von Gänsen- und Singschwänen sowie von im regionalen Maßstab bedeutsame Flugrouten im Zuge der Einzelfallprüfungen ausgeschlossen wurden und deshalb auch eine Kumulation von Beeinträchtigungen ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden kann. Diese Einschätzung ist falsch. Vielmehr werden für mehrere VR WEN Habitatbeeinträchtigungen durch Störwirkungen der Windenergieanlagen in den Einzelfallprüfungen

festgestellt (s. Anlage zum Umweltbericht, nur beispielsweise für VR WEN 14 Börgerwald, S. 40, für VR WEN 33 Wesuweer Moor, S. 99).

Auf S. 55 wird außerdem argumentiert, dass sich die VR WEN auf bestehende Windparks konzentrieren würden. Diese Formulierung ist irreführend, denn es kommt zu erheblichen Erweiterungen und Neuausweisungen von VR WEN in Offenlandbereichen.

Folglich muss auch die Kumulation dieser Beeinträchtigungen untersucht werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es bei stöempfindlichen Arten schon bei einer WEA zu erheblichen Flächenverlusten im Hinblick auf Brut-, Rast und Nahrungshabitate kommt.

3. Kollisionsgefährdete Groß- und Greifvögel unzureichend berücksichtigt

Auf S. 55 wird dargestellt, dass im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung wertgebende Bereiche für die Groß- und Greifvögel (wie Revierzentren von Seeadler, Uhu und Wanderfalke, Schwerpunktorkommen von Wiesen- und Rohrweihen sowie Hauptflugrouten von Zwergschwänen) berücksichtigt wurden und im Einzelfall zu veränderten Flächenabgrenzungen geführt hätten. Aufgrund dieser umfangreichen Berücksichtigung der Schutzerfordernisse windenergieempfindlicher Groß- und Greifvogelarten und da bereits für die einzelnen Individuen eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden könne, sei nicht mit negativen Effekten auf lokale und regionale Populationen zu rechnen. Dieser Einschätzung ist zu widersprechen. Vielmehr ist die der Planung zugrunde liegende Datenlagen derart lückenhaft und z. T. veraltet, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf die lokalen und regionalen Populationen keinesfalls ausgeschlossen werden können. Als Beispiel sei auf die beiden Arten Wespenbussard und Uhu verwiesen. Beides sind Arten, die in den Wäldern des Emslandes verbreitet sind, für die aber keine flächendeckenden aktuellen Kartierungen vorliegen. Da nun zahlreiche VR WEN in Waldgebieten ausgewiesen werden sollen, ist völlig unklar, wie viele Brutpaare von der Planung betroffen sind und welche Auswirkungen dies auf die lokalen und regionalen Populationen hat. Um erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können, sind daher entsprechende Schutzmaßnahmen zwingend erforderlich.

4. Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse unzureichend

Auf S. 56 wird dargestellt, dass in den VR WEN ein hohes Lebensraumpotential für Fledermausarten vorliege, dass aber durch Abschaltzeiten, geeignete Standortwahl und Anbringen von Fledermauskästen ein negativer Einfluss auf lokale Populationen nicht zu erwarten sei. Dieser Einschätzung ist zu widersprechen. So sind zwar Abschaltzeiten ein sehr wichtiges Mittel um kollisionsbedingte Tötungen zu vermeiden. Und Standorte abseits vorhandener Quartiere können weitere Tötungen und Quartierverluste vermeiden. Fraglich ist jedoch, wie – gerade bei Standorten im Wald – Quartierverluste sicher vermieden werden sollen, wenn keine gezielte Quartiersuche mit Netzfängen und Besenderungen und / oder Einsatz von Wärmebildkameras erfolgt ist. Daher ist bei Standortorten im Wald bei einer derart überschlägigen Betrachtung wie der vorliegenden auf jeden Fall von Quartierverlusten auszugehen. Zwingend erforderlich sind außerdem in jedem Fall eine Kontrolle aller Bäume mit Spalten-/Höhlenpotential vor der Fällung. Dies ist auch bei Fällungen zu jeder Jahreszeit erforderlich, da einige Arten (insbesondere Große Abendsegler, Bechsteinfledermaus auch in Bäumen überwintern). Zudem sind Fledermauskästen nur bedingt als Ausgleichsmaßnahme geeignet, da sich in den letzten Jahren gezeigt hat, dass die Kästen meist nur sehr zögerlich angenommen werden, sofern die Tiere mit Fledermauskästen als Quartier noch nicht vertraut sind.

5. FFH-Verträglichkeits-(Vor-)Prüfung unzureichend

Die in Kapitel 5 enthaltene FFH-Verträglichkeits-(Vor-)Prüfung ist in folgenden Punkten unzureichend:

a) FFH-VP für bestehende VR unzureichend

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeits-(Vor-)Prüfung bei bereits im RROP ausgewiesenen Vorranggebieten wird pauschal davon ausgegangen, dass die vorhandenen Windenergieanlagen offensichtlich genehmigungsfähig waren und nicht zu einer Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele geführt haben. Durch den zu prüfenden Plan würden keine zusätzlichen Beeinträchtigungen ausgelöst. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten daher sicher ausgeschlossen werden.

Dieser Einschätzung ist zu widersprechen. Zum einen können sich im Laufe der Jahre Entwicklungen / räumliche Verlagerungen der wertbestimmenden FFH-LRT und Artvorkommen ergeben haben, die zum damaligen Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden konnten. Auch Verschlechterungen der Erhaltungszustände, die eine andere fachliche Beurteilung rechtfertigen, sind möglich. Zum anderen sind die heutigen üblichen WEA-Typen deutlich höher, verursachen mit den längeren Rotoren auf einer größeren Fläche ein höheres Kollisionsrisiko für Fledermäuse und Avifauna und lösen möglicherweise auch höhere Meideabstände aus. Daher ist auch für bestehende Vorrangflächen eine erneute FFH-VP erforderlich. Dies betrifft (nur beispielsweise) die VR WEN 18 Renkenberge, VR WEN 3 Neurhede und VR WEN 26 Twist.

b) Zum FFH-Gebiet „Untere Haseniederung“ (Kap. 5.3.2)

Wie auf S. 68 beschrieben, grenzt das VR WEN 38 Bookhof auf einer Länge von ca. 700 m unmittelbar an das FFH-Gebiet „Untere Haseniederung“ an. Im Hinblick auf die wertbestimmende Bechsteinfledermaus wird dargestellt, dass diese Art naturnahe feuchte Laub- und Laub-Mischwälder mit kleinen Wasserläufen, Blößen und Lichtungen und einem höhlenreichen Altholzbestand besiedelt und auch überwiegend in solchen Wäldern jagt. Da es sich bei den im VR WEN 38 gelegenen Waldgebieten jedoch nahezu ausschließlich um weitgehend monotone, von Kiefern dominierte Nadelforste handelt, die als (Nahrungs-)Habitat der Bechsteinfledermaus völlig ungeeignet seien, könne eine Beeinträchtigung durch Habitatverlust ausgeschlossen werden. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung sei nicht erforderlich.

Dieser Einschätzung ist vehement zu widersprechen. Bei DIETZ et al. (2007, S. 248)² findet sich folgende Beschreibung des Lebensraumes: *„Die höchsten Populationsdichten mit bis zu 20 Tieren je 100 ha finden sich in Buchen- oder Eichenwäldern mit hohem Anteil alter Bäume, in Süddeutschland auch in Streuobstwiesen in Waldrandnähe. Es werden jedoch auch Kiefern- und Tannenwälder, nur gelegentlich reine Fichtenforste besiedelt, allerdings nur wenn sie strukturreich sind und eine ausgeprägte artenreiche Strauchschicht aufweisen. Reine Nadelwälder werden meist nur angrenzend an Optimalhabitats*

² DIETZ, C., HELVERSEN O. v. & D. NILL, 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrika – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos Verlags GmbH, Stuttgart, 399 S.

besiedelt und die Populationsdichten sind geringer.“ Insofern kann keinesfalls pauschal ausgeschlossen werden, dass die im VR WEN 38 gelegenen Kiefernwälder Bechsteinfledermäusen als Nahrungs- habitat dienen oder entsprechende Quartiere beherbergen. Dies gilt um so mehr, weil im VR WEN laut Angaben auf S. 68 auch 3 ha (laut Angabe in Anlage zum Umweltbericht, S. 113, sind es 3,3 ha) Mischwald enthalten sind. Zudem ist dem Luftbild zu entnehmen, dass es sich nicht um einen geschlossenen Waldbestand handelt, sondern um verschiedene von Offenland durchzogene Waldbestände mit einem hohen Anteil an Waldrändern, so dass aufgrund der Vielzahl der Strukturen auch von einem höheren Anteil an Nahrungstieren für die Fledermäuse auszugehen ist.

Weiterhin ist zu bedenken, dass Bechsteinfledermäuse eine sehr großflächige Raumnutzung haben. DIETZ et al. (2007, S. 249 f.) beschreiben: *„Ein etwa 20-köpfiger Wochenstubenverband nutzt ein Gebiet von etwa 250 ha als Sommerlebensraum. Jagdgebiete liegen meist im Umkreis von 1 km um das Quartier, selten in Distanzen von bis zu 2,5 km. [...] Jagdgebiete sind in strukturreichen und alten Laubwäldern wesentlich kleiner als in Nadelwäldern, hier können Einzeltiere bis zu 700 ha große Flächen befiegen. [...] Weibchen wechseln ihre Hangplätze häufig, im Laufe eines Sommers werden bis zu 50 Quartiere auf einer Fläche von rund 40 ha aufgesucht. Männchen sind quartiertreu, können aber auch in Entfernungen von bis zu 2,5 km ihren Hangplatz wechseln.“* Daraus wird deutlich, dass keinesfalls pauschal ausgeschlossen werden kann, dass Bechsteinfledermäuse die Waldbestände im VR nutzen. Vielmehr sind sie – weil die Habitatqualität in Nadelwäldern grundsätzlich schlechter ist – dort in besonderer Weise darauf angewiesen, dass es nicht noch zu einer weiteren Verkleinerung des Habitats durch die Errichtung von WEA kommt.

Zudem sind die Tiere auf eine besonders große Vielzahl an bestehenden Quartieren angewiesen. Eine Verringerung des Angebotes an Quartieren führt zu einer deutlichen Verschlechterung der Lebensraumqualität. Vermutlich ist dann auch mit einer Verschlechterung des Allgemeinzustands der Tiere zu rechnen, weil der Quartierwechsel häufig auch dazu dient, die Belastung durch Parasiten zu verringern. Auch deshalb ist die Rodung von Gehölzen grundsätzlich kritisch zu betrachten. Hinzu kommt weiterhin, dass die Beseitigung von Bäumen nicht nur zum Verlust von Wochenstuben und Sommerquartieren der Männchen führt, sondern auch zum

Verlust an Winterquartieren, denn „*vermutlich überwintert der Großteil der Tiere in Baumhöhlen*“ (DIETZ et al. 2007, S. 248)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Betroffenheit der Bechsteinfledermaus zwingend erforderlich ist. Alternativ ist die Vorrangfläche in mindestens einem Kilometer Radius um das FFH-Gebiet zu streichen.

c) Zum FFH-Gebiet „Stadtveen, Kesselmoor, Südtannenmoor“ (Kap. 5.3.3.)

Der östliche Teil des VR WEN 32 Klein Berßen grenzt unmittelbar an das „Süd-Tannenmoor“, das Teilgebiet des FFH-Gebiets Nr. 155 ist. Auf S. 70 wird argumentiert, es könne grundsätzlich bei der Errichtung von WEA zu temporären Absenkungen des Grundwassers kommen, wodurch infolge des entstehenden Absenktrichters eine indirekte Beeinträchtigung der Moore erfolgen könnte. Die Reichweiten dieser Trichter überschritten jedoch einen Wirkradius von 50 m in der Regel nicht, die Absenkung sei nur vorübergehend und geringfügig, deshalb sei ein Verlust von LRT-Flächen und eine hierdurch ausgelöste erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen.

Dieser Einschätzung ist zu widersprechen. Innerhalb des Südtannenmoores befindet sich in weniger als 50 m von der Außengrenze entfernt eine vermoorte, wasserführende Senke. Es ist nicht pauschal auszuschließen, dass sich die Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen bis dorthin auswirken. Sollte sich der Zeitraum der Grundwasserabsenkung an eine natürliche Trockenphase anschließen, kann auch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die dort befindlichen FFH-LRT nachhaltig durch Austrocknung geschädigt werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind daher unverzichtbar.

d) Zum FFH-Gebiet „Ohe“ (Kap. 5.3.6)

An das FFH-Gebiet „Ohe“ grenzen die beiden VR WEN 6 Breddenberg-Börger und 7 Lattensberg unmittelbar an. Auf S. 74 wird argumentiert, aufgrund der Lage der Vorranggebiete außerhalb des FFH-Gebietes sei eine erhebliche Beeinträchtigung des Schlammpeitzgers ausgeschlossen, eine FFH-VP sei nicht erforderlich. Diese Einschätzung ist falsch. Insbesondere während des Baus der WEA ist

nicht ausgeschlossen, dass sich die erforderlichen Grundwasserabsenkungen negativ auf den Wasserstand im Gewässer und damit beeinträchtigend auf den Schlammpeitzger auswirken. Dies gilt im besonderen Maße auch deshalb, weil beide Vorranggebiete die Ohe umschließen und sich die Grundwasserabsenkungen von beiden Seiten und über längere Abschnitte hinweg auf das Gewässer auswirken können. Insofern können sich auch kumulative Effekte ergeben, die zu berücksichtigen sind.

e) Zum EU-Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“ (Kap. 5.3.8)

Die im Hinblick auf das geplante VR WEN 14 Börgerwald durchgeführte FFH-VP (S. 76 ff.) ist fehlerhaft und völlig unzureichend. Zum einen wird die Bedeutung des Raumes für die Wiesenvögel unterschätzt. Laut Darstellung auf S. 77 f. ist ein verdichtetes Vorkommen von Offenland-Vogelarten in dem an das VR WEN nördlich angrenzenden Teil des VSG im Vergleich zu anderen Gebietsteilen nicht zu erwarten. Ein Blick in den Kartierbericht der Brutvogelerfassung im VSG von 2019 zeichnet jedoch ein anderes Bild. So wurden allein für den Kiebitz im Gebietsteil „Leegmoor (Grünland im Südteil) 9 Brutpaare festgestellt, für den Brachvogel 2 Brutpaare, für die Bekassine 1 Brutpaar und für den Rotschenkel 4 Brutpaare. (s. nachfolgende Abbildungen) Außerdem bleibt völlig unberücksichtigt, dass gerade für die Populationen der Offenlandarten Kiebitz, Feldlerche und Großer Brachvogel die an das EU-Vogelschutzgebiet angrenzenden Offenlandbereiche eine wesentliche unterstützende Funktion als Nahrungs- und Bruthabitat besitzen.

Im Teilbereich „Westliches Melm Moor“ wurden im Nahbereich zum geplanten VR WEN 2 Brutpaare des Brachvogels und der Uferschnepfe festgestellt (s. nachfolgende Abb. 2). Für diese Arten sind erhebliche Beeinträchtigungen durch den östlichen Teil des VR WEN keinesfalls auszuschließen, sondern im Gegenteil eher sehr wahrscheinlich. Das ist insbesondere im Hinblick auf die Uferschnepfe bedenklich, deren Erhaltungszustand in dem Gutachten zur Brutvogelerfassung im VSG V14 (2019) insgesamt in die Kategorie „C“ („mittel bis schlechter Erhaltungszustand“) eingestuft wurde.

Abb 1: Auszug aus Karte 05 „Artkarte Limikolen II: Kiebitz der Brutvogelerfassung im EU-VSG V 14 „Esterweger Dose“ 2019



Abb 2: Auszug aus Karte 06 „Artkarte Limikolen III: Brachvogel (Kreis) und Uferschnepfe (Quadrat) der Brutvogelerfassung im EU-VSG V 14 „Esterweiger Dose“ 2019

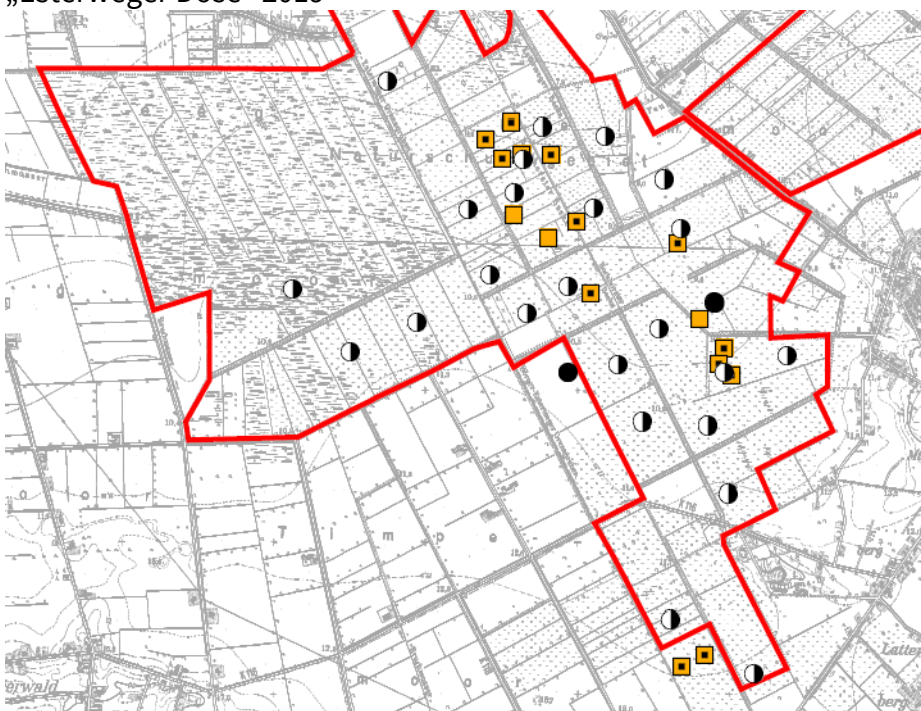


Abb 3: Auszug aus Karte 07 „Artkarte Limikolen IV: Bekassine (Quadrat) und Rotschenkel (Kreis) der Brutvogelerfassung im EU-VSG V 14 „Esterweger Dose“ 2019



Zum anderen werden die Auswirkungen auf wesentliche wertbestimmende Arten nicht einmal ansatzweise untersucht. Dies betrifft beispielsweise den Goldregenpfeifer, Sumpfohreule und Kranich. Dabei hatte der NABU bereits im Schreiben vom 14.5.2024 ausdrücklich mit Bezug auf den Kranich darauf hingewiesen, dass jedes Jahr mehrere 100 Individuen **[genaue Ortsangabe aus Gründen des Artenschutzes hier gestrichen]** als Schlafplatz nutzen.

Darüber hinaus ist das Leegmoor eine Drehscheibe des internationalen Vogelzuges. Jedes Jahr suchen Zugvögel die Gewässer im Leegmoor als Schlafplatz auf. So werden regelmäßig über 1.000 Blessgänse und 50-100 Zwergschwäne festgestellt. Anders als im Umweltbericht (S. 78) und in der Anlage zum Umweltbericht (S. 40) dargestellt, erfolgen durchaus auch wesentliche Ein- und Ausflugbewegungen zum / vom Schlafplatz in südliche Richtung, also

unmittelbar im Bereich des geplanten VR WEN. Zudem ist der Abb. 9 des Umweltberichts (S. 78) zu entnehmen, dass auch gerade von den bedrohten Zwergschwänen durchaus Flugbewegungen in Ost-West-Richtung und somit mitten durch das geplante VR WEN stattfinden. Dabei ist zu bedenken, dass es sich bei den in Abb. 9 dargestellten Flugbewegungen lediglich um die Bewegungen einiger weniger besonderer Tiere handelt. Da die Tiere aber häufig in Trupps unterwegs sind und auch nicht aus allen Trupps Tiere besonders sind, ist von einer wesentlich höheren Frequentierung des beplanten Bereichs auszugehen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die FFH-Vor-Prüfung völlig unzureichend ist und bei überschlägiger Betrachtung zwingend eine vertiefte FFH-VP erforderlich ist. Darüber hinaus sind massive artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten. Der NABU fordert deshalb die vollständige Streichung des nördlichen Teils des VR WEN 14 und eine erhebliche Vergrößerung des Abstandes zum VSG 14 im östlichen Teil.

- f) Zum EU-Vogelschutzgebiet „Tinner Dose, Sprakeler Heide“ (Kap. 5.3.9)

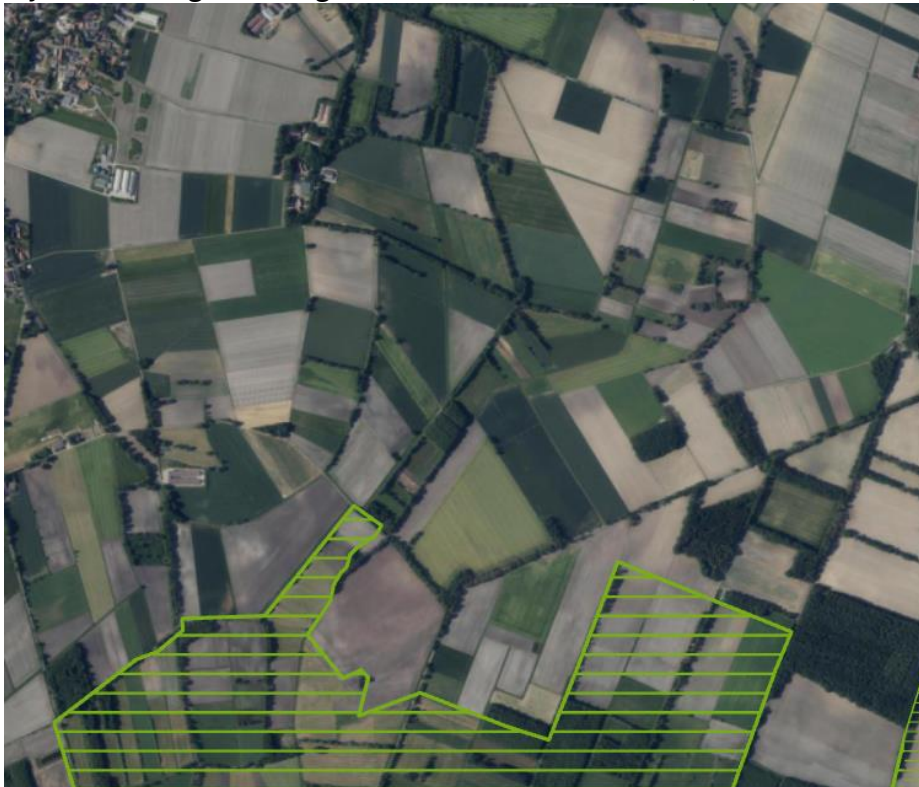
Erhebliche Bedenken bestehen gegenüber dem geplanten VR WEN 24 Tinnen, zumal die vorliegende FFH-(Vor-)Prüfung sehr unzureichend ist. Insbesondere im Hinblick auf die wertbestimmenden Offenlandarten (insbesondere Wiesenweihe, Kiebitz, Uferschnepfe, Bekassine, Rotschenkel), ist keinesfalls auszuschließen, dass die dem Vorranggebiet nahegelegenen Grünlandflächen des VSG oder die unmittelbar an den westlichen Zipfel das VSG südlich und westlich angrenzenden Ackerflächen nicht von Wiesenweihen als Brutplatz genutzt werden. Insofern ist keinesfalls gewährleistet, dass der Nahbereich potentieller Brutplätze nicht durch WEA beeinträchtigt wird. Ohne genauere Bestandserfassungen kann eine erhebliche Beeinträchtigung des VSG keinesfalls ausgeschlossen werden. Eine vertiefte FFH-VP ist zwingend erforderlich.

Weitere Ausführungen zum VR WEN 24 Tinnen folgen im nachfolgenden Text.

- g) Zum EU-Vogelschutzgebiet „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ (Kap. 5.3.11)

Das geplante VR WEN 26 Wieste grenzt unmittelbar nördlich an das VSG an. Im Umweltbericht (S. 84) wird argumentiert, die an das VR WEN grenzenden Bereiche des Schutzgebietes seien z. T. ackerbaulich genutzt und z. T. bewaldet und würden keinen geeigneten Lebensraum für Wiesenvögel bieten. Dem Luftbild ist jedoch zu entnehmen, dass die Flächen, die östlich und westlich vom VSG umschlossen sind sowie die südlichen Flächen des VR WEN durchaus großflächige landwirtschaftlich genutzte Bereiche umfassen, die durchaus als Wiesenvogellebensraum geeignet sind. Insofern kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Bereiche auch für die lokalen Wiesenvogelpopulationen des VSG eine bestandserhaltende Bedeutung besitzen. Eine genauere Betrachtung, insbesondere unter Einbeziehung der aktuellen Kartiererergebnisse 2024 aus dem Küken- und Gelegeschutzprogramm ist zwingend erforderlich.

Abb. 4: Luftbild (Quelle: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Natur&bgLayer=Orthophotos&lang=de&catalogNodes=&E=407817.02&N=5851791.34&zoom=9&layers=EU_VogelschutzgebieteVSGinNiedersachsen)



6. Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das niederländische Staatsgebiet nicht auszuschließen

Auf S. 88 wird angegeben, dass es sich bei den VR WEN um die Übernahme oder Erweiterung vorhandener Windparks oder VR WEN handele, bei denen keine weitere Annäherung an die Staatsgrenze gegen über dem Bestand erfolgen. Zusätzliche erhebliche negative Auswirkungen auf das niederländische Staatsgebiet seien daher von vornherein ausgeschlossen. Dieser Einschätzung ist zu widersprechen. Windenergieanlagen heutiger Bauart sind sehr viel höher als die bestehenden Anlagen. Insofern muss auf jeden Fall von einer sehr viel weitreichenderen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch in das niederländische Staatsgebiet hinein ausgegangen werden.

7. Vermeidungsmaßnahmen unzureichend

Auf S. 89 f. werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgeführt, die beim Auftreten von Konflikten mit dem Arten- oder Immissionsschutzrecht angezeigt sind. Die dort genannten Maßnahmen sind zwar grundsätzlich geeignet, aber keinesfalls ausreichend. Weitere wichtige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die aber auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben sind:

- Der notwendige Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten. Besonders auf die Fällung von Altholzbeständen und Höhlenbäumen ist möglichst ganz zu verzichten.
- Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen gehölzbrütender Vogelarten.
- Unverzichtbare Fäll- und Rodungsarbeiten sowie bodenbearbeitende Eingriffe sind im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) durch eine Fachkraft zu begleiten. Es erfolgt dabei zu jeder Jahreszeit eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf Besatz mit Vögeln, Fledermäusen oder Amphibien und eine Kontrolle auf dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Artengruppen. Gegebenenfalls sind in Abstimmung mit der UNB weitere Maßnahmen zu ergreifen, um betroffene Arten zu schützen.
- Die Herrichtung des Baufeldes (Baufeldfreimachung für Stellflächen, Wegeneu- und -ausbau insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen, Ruderalfluren, Brachen sowie an Wegerändern und Gräben) erfolgt nicht

in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.

- Nötige Grundwasserabsenkungen im Einflussbereich von Kleingewässern sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Laichzeit von Amphibien (01.01.- 31.07.) durchzuführen. Sollten Absenkungen zwingend innerhalb dieser Zeit notwendig werden, dürfen die vorhandenen Gewässer in ihrer biologischen Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- Lichtimmissionen sind zu vermeiden, um Beeinträchtigungen von Menschen und Natur (insbesondere auch Insekten und Fledermäuse) so gering wie möglich zu halten. Während der Bauphase ist die Ausleuchtung der Baustellen und der Zuwegungen auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Eine Ausleuchtung der angrenzenden Flächen ist zu vermeiden. Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. In der Betriebsphase ist eine Beleuchtungsmöglichkeit nur an Orten anzubringen, an denen sie zwingend gebraucht wird. Mittels Bewegungsmeldern und ggf. Dimmer sind die Lichtimmission zu reduzieren. Zudem sind insektenfreundliche Lampen und Leuchtmittel zu verwenden, die eine Temperatur von 60°C nicht über- und eine Wellenlänge von 590 nm nicht unterschreiten. Ein Ausleuchten von Gehölzbeständen ist nicht gestattet.
- Erforderliche Bauarbeiten im Bereich von Gewässern sind durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einer Fachkraft zu begleiten. Es erfolgt dabei eine artenschutzrechtliche Kontrolle auf das Vorkommen streng geschützter Arten wie beispielsweise Biber, Fischotter, Schlammpeitzger. Ggf. sind weitere Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Arten zu veranlassen.

III. Zur Anlage zum Umweltbericht (gebietsbezogene Umweltprüfungen)

1. Grundsätzliches

In den Prüfbögen für die einzelnen VR WEN finden sich immer wieder unter den Ausführungen zu dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ Formulierungen wie „Im Umfeld sind keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nach Anl. 1 zu § 45b BNatSchG / keine Bereiche von Bedeutung für Gast- oder Wiesenvögel verzeichnet. Eine Beeinträchtigung besteht daher nicht.“ Diese Formulierung ist irreführend. Für viele (alle?) VR WEN liegen

keine aktuellen Bestandserfassungen vor. Ein Vorkommen von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten kann daher nicht pauschal ausgeschlossen werden. Insofern können auch Beeinträchtigungen nicht abschließend verneint werden.

2. VR WEN 02 Papenburg-Surwold

Durch die vorliegende Planung wird das bestehende Vorranggebiet, in dem gerade das Genehmigungsverfahren zur Errichtung von 20 WEA läuft, erheblich nach Norden und etwas nach Osten erweitert. Gegenüber dieser Erweiterung bestehen von Seiten des NABU erhebliche Bedenken.

Wie aus der Avifaunistischen Kartierung für das laufende Genehmigungsverfahren hervorgeht (Gutachten liegt dem Landkreis vor), wurde in 2023 ein Kranich-Brutplatz [\[genaue Ortsangabe aus Gründen des Artenschutzes hier gestrichen\]](#) festgestellt. Das „Helgoländer Papier“ (LAG VSW 2014) sieht für Kranichbrutplätze einen Mindestabstand von 500 m vor. Dieser wird durch die Erweiterung des VR nicht mehr eingehalten. Außerdem wurden auf derselben Fläche bei eigenen Erfassungen des NABU (Kartierer: [\[aus Gründen des Datenschutzes hier gestrichen\]](#)) 2024 mehrere Rotschenkel-Paare festgestellt. Bei der derzeitigen Bestandssituation des Rotschenkels im Emsland ist dies als Dichtezentrum zu werten. Auch diesbezüglich sieht das Helgoländer Papier einen Mindestabstand von 500 m vor.

Und schließlich erfolgte bei den vorgenannten Erfassungen in 2024 auch eine Brutzeitfeststellung der Sumpfohreule. Es ist folglich davon auszugehen, dass diese Fläche insbesondere auch in sog. „Einflugjahren“ mit großer Mausepopulation als Brutplatz genutzt wird. Die Sumpfohreule ist kollisionsgefährdet. In Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG wird der Nahbereich mit 500 m, der zentrale Prüfbereich mit 1.000 und der erweiterte Prüfbereich mit 2.500 m angegeben. Im „Helgoländer Papier“ (LAG VSW 2014, S. 31) wird demgegenüber ein Mindestabstand von 1.000 m empfohlen und ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung sich nicht nach einem einzelnen Brutplatz, sondern nach den über die Jahre regelmäßig zur Brut genutzten Bereich richten sollen. Zudem seien Einzelverluste der Sumpfohreule wegen ihrer geringen Bestandsgröße stets populationsrelevant. Vor dem Hintergrund sind

auch Auswirkungen auf EU-Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“ mit seiner Sumpfohreulenpopulation nicht ausgeschlossen. Denn es ist davon auszugehen, dass die Individuen, die die Flächen am Testfeld nutzen, eine lokale Population mit den Individuen des VSG bilden. Und im VSG ist die Sumpfohreule eine wertbestimmende Art.

Der nördlich der K25 gelegene, sehr kleine Teilbereich des VR WEN liegt inmitten extrem hochwertiger Wiesenvogelbereiche im Norden, Süden und Westen. Auch hier sind die Abstandsvorgaben von 500 m (LAG VSW 2014) nicht eingehalten.

Abgesehen von den nachgewiesenen Brutvogelvorkommen sollten auch die im Fledermausgutachten zum laufenden Genehmigungsverfahren für die 20 geplanten WEA dargelegten Fledermausvorkommen Berücksichtigung finden. (Dies ist bisher im Prüfbogen nicht geschehen. Nach dortigen Angaben liegen keine Hinweise zu Fledermäusen vor.) [\[Textpassagen aus Gründen des Artenschutzes hier gestrichen\]](#)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Erweiterungen des VR nach Norden und Osten wegen einer hohen Betroffenheit von gefährdeten und streng geschützten Brutvögeln (v. a. Offenlandarten) und bemerkenswerten Fledermausvorkommen hoch problematisch sind. Die flächenmäßigen Gewinne für die Windenergie sind dagegen sehr klein. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind daher unverhältnismäßig. Die Erweiterungsflächen sind deshalb zu streichen.

3. VR WEN 05 Sögel-Werpeloh

Im Hinblick auf die Betroffenheit der Fledermäuse wird in dem Prüfbogen auf S. 13 dargestellt, dass hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse keine Erkenntnisse zu größeren Sommer- oder Winterquartieren oder zu Hauptflugrouten vorliegen. Diese Darstellung ist falsch. Wie auch der UNB bekannt ist, befinden sich im Bereich [\[genaue Ortsangabe aus Gründen des Artenschutzes hier gestrichen\]](#) nennenswerte Fledermausvorkommen. So sind regelmäßig genutzte Winterquartiere [\[genaue Ortsangabe aus Gründen des Artenschutzes hier gestrichen\]](#) bekannt. Außerdem wurden im Winter 2021/22 bei einer nur flüchtigen Kontrolle von nur wenigen Kästen einer großen Kastengruppe bereits 40 Große

Abendsegler [genaue Ortsangabe aus Gründen des Artenschutzes hier gestrichen] gefunden. Es ist davon auszugehen, dass noch zahlreiche weitere Individuen in den Baumhöhlen der alten Bäume [genaue Ortsangabe aus Gründen des Artenschutzes hier gestrichen] überwintern. Insgesamt ist anzunehmen, dass die gesamte Winterpopulation bei über 50 Individuen liegt. Vor dem Hintergrund verweise ich auf entsprechende Fachliteratur wie die „Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie in Thüringen“. Danach ist bei Winterquartieren schlaggefährdeter Arten wie dem Großen Abendsegler ein Mindestabstand von 5.000 m zur nächstgelegenen WEA einzuhalten (s. nachfolgende Abbildung).

Abb.: Abstandsempfehlungen zum Fledermausschutz - Auszug aus Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie in Thüringen (ITN 2015, S. 39)

ITN 2015

Arbeitshilfe Fledermäuse und Windenergie in Thüringen

Tab. 5: Empfehlungen für Abstände zur Vermeidung und Minimierung von artenschutzrechtlichen Konflikten im Zuge der Windkraftplanung.

| Flächen bzw. Objekte | Abstand |
|--|---------|
| Laub- und Laubmischwälder ab Alter \geq 100 Jahre | Meidung |
| Größere Stillgewässer ab 0,5 ha, Flussläufe | 1000 m |
| Waldrand, linienförmige Gehölzreihen | 200 m |
| Bedeutende artenreiche unterirdische Lebensstätten von Fledermäusen in Thüringen (vgl. Anhang IV.i) | 1000 m |
| Winterquartiere schlaggefährdeter Arten ab 50 Individuen (vgl. Anhang IV.iii) | 5000 m |
| Wochenstubenquartiere der schlaggefährdeten Arten Rauhaufledermaus, Großer- und Kleiner Abendsegler (vgl. Anhang IV.iii) | 5000 m |
| Wochenstubenquartiere/Quartiere* baumhöhlenbewohnender Arten | 200 m |
| Fledermaus FFH-Objekte (Anhang IV.ii) | 1000 m |

* alle nachgewiesenen Quartierbäume

Das geplante VR WEN 06 hält diesen Abstand [genaue Ortsangabe aus Gründen des Artenschutzes hier gestrichen] jedoch nicht ein. Insofern ist mit sehr großen artenschutzrechtlichen Konflikten im Hinblick auf Fledermäuse zu rechnen.

Dies gilt umso mehr, weil auch noch naturschutzfachlich hochwertige Vorranggebiet Wald direkt an das geplante VR WEN angrenzen bzw. fast vollständig von diesem umschlossen werden. Diese Flächen sind vermutlich wertvolle Jagdgebiete für Fledermäuse und beinhalten voraussichtlich auch zahlreiche weitere Fledermausquartiere. Auch

deshalb ist in diese VR WEN mit einem sehr hohen Konfliktpotential in Bezug auf Fledermäusen zu rechnen, dem mit entsprechenden Bestandserfassungen und umfangreichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen begegnet werden muss.

4. VR WEN 24 Tinnen

Erhebliche Bedenken bestehen gegenüber dem VR WEN 24 Tinnen – zusätzlich zu den bereits oben genannten zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen des VSG „Tinner Dose, Sprakeler Heide“ - auch aus artenschutzrechtlichen Gründen. Insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen der Greifvögel und Sumpfohreulen sind zu befürchten. So haben versierte Ornithologen im Bereich der VR WEN mehrfach ein kreisendes Wespenbussard-Paar gesehen. Der konkrete Brutplatz ist leider nicht bekannt. Ebenso ist sehr stark das Vorkommen von Uhu-Brutplätzen zu vermuten.

Außerdem ist das nahegelegene Vogelschutzgebiet „Tinner Dose, Sprakeler Heide“ auch Lebensraum für zahlreiche Groß- und Greifvögel, die nicht alle als wertbestimmende Arten des VSG gelistet, aber zum Teil sehr selten und windkraftgefährdet sind.

[Textpassagen aus Gründen des Artenschutzes hier gestrichen]

Vor dem Hintergrund dieser Vielzahl vorkommender kollisionsgefährdeter und zum Teil extrem seltener Greifvögel und Eulen kann die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung nach den Ausführungen auf S. 23 des Umweltberichts ohne aktuelle konkrete Bestandserfassungen nur zu dem Ergebnis kommen, dass das VR WEN 34 Tinnen aus Gründen des Artenschutzes wegen besonders hoher zu erwartender Konflikte aus der Planung gestrichen werden muss.

5. VR WEN 33 Wesuweer Moor

Erhebliche Bedenken bestehen aus Sicht des Naturschutzes auch gegenüber dem geplanten VR WEN 33 Wesuweer Moor. Wie in dem Prüfbogen (S. 99) richtig dargestellt wird, handelt es sich beim angrenzenden NSG Wesuweer Moor um einen wichtigen Schlaf- und Rastplatz für zahlreiche Gastvogelarten. Darunter ist auch der bestandsbedrohte Zwergschwan, aber auch hohe Zahlen an

rastenden Saat- und Blessgänsen wurden dort festgestellt. Der laut LAG VSW 2014 erforderliche Mindestabstand von 1.200 m wird offensichtlich nicht eingehalten.

Darüber hinaus ist auch bekannt, dass sich im NSG Wesuweer Moor eine Lachmöwen-Kolonie befindet. Lachmöwen gehören zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten und für „Ansammlungen“ wie Brutkolonien gilt die abschließende Liste der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im BNatSchG ausdrücklich nicht. Auch im Hinblick auf diese Art ist den artenschutzrechtlichen Belangen zu genügen.

Zudem ist bekannt, dass das an der niederländischen Grenze brütende Seeadlerpaar regelmäßig die Flächen im NSG „Wesuweer Moor“ zur Jagd aufsucht. Somit liegt das VR WEN 33 im erweiterten Prüfbereich gem. Abschnitt 1, Anlage 1 zu ³ 45b Abs. 1- 5 BNatSchG und die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA ist aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung und der funktionalen Beziehung deutlich erhöht, denn die Vorrangflächen muss von den Seeadlern beim Flug zwischen Brutplatz und NSG regelmäßig gequert werden. Auch dieser Punkt ist in der artenschutzrechtlichen Risikoanalyse bisher in keiner Weise berücksichtigt.

[Textpassagen aus Gründen des Artenschutzes hier gestrichen]

Weiterhin handelt es sich beim NSG „Wesuweer Moor“ um eine Fläche des Landes Niedersachsen, deren Ziel in der Förderung moortypischer Arten liegt. Zu den moortypischen Arten gehören auch die Offenlandarten wie Kiebitz, Brachvogel, Uferschnepfe, Rotschenkel und Bekassine, die störungsempfindlich gegenüber Windkraftnutzung sind. Insofern ist schon aus diesem Grund ein Mindestabstand von 500 m vom NSG einzuhalten. Darüber hinaus wird angeregt, die Staatlichen Moorverwaltung, die die Flächen betreut, diesbezüglich zu beteiligen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das NSG „Wesuweer Moor“ von erheblicher artenschutzrechtlicher Bedeutung ist, so dass ein angrenzendes VR WEN nicht mit dem Artenschutz vereinbar und daher zu streichen ist.

6. VR WEN 36 Twist

Zum einen wird auf S. 107 bei der kartographischen Darstellung ein falscher Teilraum dargestellt.

Zum anderen ist auf der Fläche zwar schon ein Windpark vorhanden, trotzdem ist der Standort schon wegen der unmittelbaren Nähe zum besonders wertvollen Gebiet Bargerveen grundsätzlich problematisch. Weiterhin hat sich in den vergangenen Jahren ein Seeadler-Brutpaar in ca. 2 km Entfernung (mindestens Erweiterter Prüfbereich) angesiedelt, was im Rahmen der vorangegangenen Planungs- und Genehmigungsverfahren noch nicht berücksichtigt werden konnte. Außerdem nutzen viele nordische Gänse und Schwäne den Planungsraum zur Nahrungsaufnahme, für die Rast und für Transferflüge.

Es ist eine besonders weitreichende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in die Niederlande hinein aufgrund der Offenheit der Landschaft im Bargerveen und durch die zunehmende Höhe der WEA neuerer Bauart zu erwarten. Dies ist auch im Rahmen der Beurteilung der grenzüberschreitenden Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag für den
NABU-Regionalverband

Katja Hübner

In Vertretung für den
NABU-Landesverband Niedersachsen

Katja Hübner